



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0012-23-12
= RSS-E 82/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Kfz-Vollkaskoversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihr Kfz, Marke *(anonymisiert)*, Kennzeichen - *(anonymisiert)* eine Kfz-Vollkaskoversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die AKKB 2008 B, deren Art 1 auszugsweise lautet:

Artikel 1

Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust (...)

1.2. in der Vollkasko-Versicherung darüber hinaus

a) durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert;(...)"

Zusätzlich gilt die „(anonymisiert)-Flottenvereinbarung für Klein- und Mittelbetriebe sowie für landwirtschaftliche Betriebe“ als vereinbart.

Die Antragstellerin meldete einen Unfall vom 30.10.2022. Am Kfz sei ein Anhänger angekuppelt gewesen. Durch die zu schnelle Rückwärtsfahrt sei die Anhängerdeichsel in die Stoßstange des Kfz gerammt worden, weiters habe sich das Vordertor des Anhängers geöffnet und habe dieses die Heckleuchte des Kfz links hinten beschädigt.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 24.1.2023 mit der Begründung ab, der Schaden sei vom Deckungsumfang nicht umfasst und verwies auf Art 1, Pkt. 1.2. lit a der AKKB 2008 B.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.2.2023. Ein Zusammenstoßen vom Zugmaschine und Anhänger sei nicht als innerer Betriebschaden anzusehen, sondern handle es sich um ein versichertes Unfallereignis.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 15.3.2023 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„Laut Produktvereinbarung „KFZ-Flotten-Versicherung für KMU aus 2019“ ist das beschriebene Schadensereignis nicht im gedeckten Versicherungsumfang enthalten (siehe Vereinbarung Punkt 5.8. Mitversicherung von Kasko-Sonderdeckung ist nicht vereinbart).

Das gemeldete Schadensereignis ist laut Artikel 1.2.a der Allgemeinen Bedingungen der (anonymisiert)-Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB 2019 B) und der Flottenvereinbarung nicht vom Versicherungsschutz umfasst.“

Pkt. 5.8. der angeführten „(anonymisiert)-Flottenvereinbarung für Klein- und Mittelbetriebe sowie für landwirtschaftliche Betriebe“ lautet wie folgt:

„5.8. Mitversicherung von Kasko-Sonderdeckungen

Die Mitversicherung von Schäden welche durch Einknicken des Zugfahrzeuges (z.B. Einser), durch Ladungsvershub oder durch Umstürzen beim Lade- oder Kippvorgang entstehen, können durch Zuschlag von 40% auf den jeweiligen Kaskoversicherungsvertrag eingeschlossen werden. “ Dieser Passus wurde in der Vereinbarung zwischen der (anonymisiert) und der Antragsgegnerin jedoch als „nicht vereinbart“ markiert.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14). Nach ständiger Rechtsprechung des OGH sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von

Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

In diesem Zusammenhang ist zuerst festzuhalten, dass Pkt. 5.8 der „(anonymisiert)-Flottenvereinbarung für Klein- und Mittelbetriebe sowie für landwirtschaftliche Betriebe“ ausdrücklich als nicht vereinbart gilt, weshalb dieser Klausel auch für den Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin keine Wirkung zukommt. Im Übrigen beschreibt die Klausel Schadenfälle, die sich von gegenständlichen schon dem Grunde nach unterscheiden.

Zugmaschine und Anhänger sind versicherungsvertraglich getrennte Versicherungsobjekte, sodass die Einwirkung des einen Versicherungsobjektes auf das andere Versicherungsobjekt eine solche von außen und somit ein Versicherungsfall ist. Dies gilt auch bei der Beschädigung eines PKW durch einen Einachsanhänger bei einem Fahrfehler im Zuge eines Rückwärtsschiebens (Reisinger in Kainz/Michtner/Reisinger, Die Kfz-Versicherung, 124).

Im Übrigen geht die Antragsgegnerin offenbar selbst davon aus, dass es sich bei einem Zusammenstoß zwischen Zugfahrzeug und Anhänger nicht um einen Betriebsschaden handelt, zumal sie in neueren Bedingungswerken (zB AKKB 2022 A) „Schäden durch Kollisionen mit/bzw. durch am Fahrzeug fix montierten oder vorübergehend verbundenen Lasten (z.B. Wohnwagen oder sonstige Anhänger) inklusive deren Teile (z.B. Beladung)“ zusätzlich zum Betriebsschaden vom Versicherungsschutz ausschließt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 23. Juni 2023